



Aktenzeichen		Datum	
0140.2		30.05.2025	
Abteilung/Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Büro des Landrats		Herr Rotzsche	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	23.07.2025	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz; Nachfolge für Kreistagsmitglied Rolf Walther			
Anlagen:			
KT_08052025			
Antrag_SPD_2012			
Auszug_OEPNV_Kommission			
BV_OEPNV_Kommission			

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt, dass Herr Martin Neuner, 82490 Farchant, für den ausgeschiedenen Kreisrat Rolf Walther in den Kreistag nachrückt.
2. Herr Martin Neuner wird gebeten, die Eidesformel entsprechend Art. 24 Abs. 4 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) zu sprechen.
3. Durch die Vereidigung ist Herr Martin Neuner Mitglied des Kreistags des Landkreises Garmisch-Partenkirchen geworden.
4. Es wird festgestellt, dass Herr Martin Neuner gemäß Beschluss des Kreistags vom 8. Mai 2020 der ÖPNV-Kommission als ordentliches Mitglied angehört.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

In seiner Sitzung am 27. Mai 2025 hat der Kreistag den Amtsverlust von Herrn Rolf Walther und damit das Ausscheiden aus dem Kreistag mit sofortiger Wirkung festgestellt.

Der Kreistag muss über die Listennachfolge entscheiden.

Als Nachfolger rückt Herr Martin Neuner, 82490 Farchant, nach. Über das Nachrücken hat der Kreistag zu befinden, anschließend wird Herr Martin Neuner gebeten, die Eidesformel zu sprechen.

II. Sach- und Rechtslage

Bei den Kreistagswahlen 2020 hat der Wahlvorschlag Nr. 11 Kennwort DIE LINKE einen Sitz erhalten. Auf Platz 2 wurde Herr Martin Neuner mit 1787 erster Listennachfolger. Dieser hat mit Schreiben vom 15. Juni 2025 erklärt, die Wahl zum Kreisrat als Listennachfolger anzunehmen.

Gemäß Art. 37 GLKrWG rückt immer der Listennachfolger der Liste nach, auf der der Ausscheidende gewählt wurde, auch wenn dieser (der Ausscheidende) die politische Zugehörigkeit gewechselt hat. Der Listennachfolger dieser Liste rückt auch dann nach, wenn er inzwischen der politischen Gruppierung nicht mehr angehört, auf deren Wahlvorschlag er gewählt wurde; er muss nur im Zeitpunkt der Listennachfolge wählbar sein (siehe dazu Art. 37 Abs. 2 S. 3 GLKrWG).

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Kreistag entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers (Art. 48 Abs. 3 S. 2 GLKrWG).

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €	
☐ Im Verwaltungshaushalt ☐ Im Vermögenshaushalt			